

Entschädigungen für die Betreuerinnen und Betreuer

Grundsätzlich ist die Führung einer gesetzlichen Betreuung eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Vergütung wird nur in Ausnahmefällen vom Vormundschaftsgericht genehmigt (§ 1897 BGB).

Sie als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben einen Anspruch auf Entschädigung für Aufwendungen, die aus der Führung der Betreuung entstanden sind

- entweder als Pauschale (323 € jährlich) ohne Nachweis der einzelnen Aufwendungen (siehe „Hinweis zum Steuerrecht)
- oder die tatsächlichen Aufwendungen mit Nachweis darüber.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entsteht, beantragt wird. Der Anspruch entsteht nach Ablauf des Betreuungsjahres.

- Bei „vermögenden“ Betreuten (nach SGB XII - ab 01.01.2005 mehr als 2.600 € Sparvermögen, mehr als ca. 700,00 € Netto-Einkommen + Mietkosten) müssen die Aufwendungen aus deren Vermögen bezahlt werden. Bei „mittellosen“ Betreuten zahlt die Stadtkasse die Aufwendungen.

Formulare zur Geltendmachung des Aufwendungsersatzes finden Sie in dieser Mappe.

Hinweis zum Steuerrecht:

Im Rahmen der Einkommenssteuer sind die Einnahmen der Aufwendungen beim Finanzamt anzugeben. Derzeit beträgt der Freibetrag für diese Einkommen 256 € 1/4 der pauschalen Vergütung (also 80,75 €) können als Aufwendungen pauschal angegeben werden. Damit liegt bei einer Betreuung ($323,00 - 80,75 = 242,25$ €) die Vergütung unter der Freigrenze.

Bei mehreren Betreuungen können Sie ihre tatsächlichen nachweisbaren Aufwendungen ausrechnen und von der Vergütung in Abzug bringen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich telefonisch oder persönlich an Ihren örtlich zuständigen Betreuungsverein.